



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) i. d. F. vom 27.09.2007, 03.03.2010, 27.05.2015 vom 1. Juni 2015

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung - vom 5. Juni 2015

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung) vom 23. Juni 2015

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 2. Juli 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Samtgemeinde Geestequelle vom 29. April 2015

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Selsingen vom 23. Juni 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2015 vom 15. Juli 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Ebersdorf vom 29. April 2015

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Hipstedt vom 29. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 15. Juli 2015

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 18. Juni 2015

Hundesteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 2. Juli 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) i. d. F. vom 27.09.2007, 03.03.2010, 27.05.2015

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wurde die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 27.5.2015 beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, einer Fraktion des Rates oder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld
- a) die Ratsmitglieder in Höhe von je 23,00 Euro
 - b) die Ortsratsmitglieder in Höhe von je 12,00 Euro.

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin eingeladen und die Notwendigkeit der Gewährung des Sitzungsgeldes den Umständen nach von den jeweils Einladenden festgestellt wird.

Bei Vertretungssituationen im Laufe einer Fachausschuss-Sitzung hat nur das zuerst anwesende Ratsmitglied Anspruch auf Sitzungsgeld.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 Euro, die Ortsratsmitglieder von monatlich 23,00 Euro.

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen und der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die außerhalb des Stadtkerns von Rotenburg (Wümme) wohnenden Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte und zurück - unabhängig von der Art des Verkehrsmittels - eine Fahrtkostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr werden auf Nachweis bis zur Höhe von 9,00 € je angefangene Stunde erstattet.

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.

- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Rats- und Ortsratsmitglieder Sitzungsgeld sowie Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstausschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages. Er wird nach Stunden berechnet und beträgt höchstens 17,00 Euro pro Stunde. Dabei ist für den Weg vor und nach einer Sitzung, Veranstaltung usw. ein Zuschlag bis zu je ½ Stunde zu machen, soweit diese Zeiten innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des/der Anfordernden liegen.

Verdienstausschlag wird auf Antrag gewährt für die Mandatswahrnehmung in der Zeit von 7.00 bis 12.00 h und 13.00 bis 18 h.

Selbständig Tätigen kann über den vorgenannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstausschlag bis längstens 20.00 h, höchstens für 8 Stunden/Tag, gewährt werden; § 1, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Verdienstausfall und Pauschalstundensatz werden nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden.

- (2) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die einen Haushalt mit mindestens 2 oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 9,00 Euro. Entsprechendes gilt für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene und nachgewiesene Nachteile.

§ 3

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|-------------|
| a) die stellvertr. Bürgermeister/innen | 254,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | |
| bis 5 Fraktionsmitglieder | 175,00 Euro |
| über 5 bis 10 Fraktionsmitglieder | 211,00 Euro |
| über 10 Fraktionsmitglieder | 254,00 Euro |
| c) die Ortsbürgermeister/innen von je | 141,00 Euro |
| d) wenn der/die Ortsbürgermeister/innen zugleich alle Hilfsfunktionen für die Verwaltung nach der Hauptsatzung erfüllt | 254,00 Euro |
| e) die 1. Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen von je | 51,00 Euro. |
- (2) Die Aufwandsentschädigung geht auf den Vertreter/die Vertreterin über, wenn der Empfänger seine Aufgaben ununterbrochen länger als 1 Monat nicht wahrnimmt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- Eine nach Abs. 1 e dem/der Vertreter/Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers in Borchel

- (1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin der Ortschaft Borchel erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 211,00 Euro.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|--|-------------|
| a) dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin von | 225,00 Euro |
| b) dem/der ständige Vertreter/in des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin | |
| aa) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in von | 75,00 Euro |
| bb) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in | 100,00 Euro |
| c) den Ortsbrandmeister/innen | |
| aa) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 75,00 Euro |
| bb) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 75,00 Euro |
| cc) als Leiter einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt | 125,00 Euro |
| d) aa) als stv. Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 30,00 Euro |
| bb) als stv. Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 30,00 Euro |
| cc) als stv. Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt | 50,00 Euro |
| e) den Gerätewarten/Gerätewartinnen einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung und einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt für die 1. bis 4. Geräteeinheit | 11,00 Euro |
| und für jede weitere Geräteeinheit | 7,00 Euro |
| einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt für die 1. bis 4. Geräteeinheit | 19,50 Euro |

und für jede weitere Geräteeinheit	13,50 Euro
(Die Feuerwehrfahrzeuge LF 8 mit Vorbaupumpe und eingeschobener TS, LF 10 (s), LF 10/6, LF 16, TLF 8, TLF 16, DLK23-12, SW, RW, GW, GW-Z werden als je zwei Geräteeinheiten, die übrigen Feuerwehrfahrzeuge als je eine Geräteeinheit gewertet.)	
f) den Stadtjugendwarten/Jugendwartinnen und den Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehren	40,00 Euro
g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	20,00 Euro
h) Funkwarte	
aa) in einer Ortswehr mit Grundausrüstung	15,00 Euro
bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 Euro
cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 Euro
dd) Stadtfunkwart (jährlich)	50,00 Euro
i) Atemschutzgerätewarte	
aa) in einer Ortswehr mit Grundausrüstung	15,00 Euro
bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 Euro
cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 Euro
j) Sicherheitsbeauftragter für Atemschutzgeräte (jährlich)	50,00 Euro

Die Dienstaufwandsentschädigung umfasst nicht den Verdienstausschlag aufgrund einer Freistellung gemäß § 12 Absatz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ist der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Vertreter/die Vertreterin erhält für die über drei Monate hinausgehende Vertretung drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 (b) und (d) dem Vertreter/der Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird in den Fällen des § 33 Abs. 1 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 17,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 33 Abs. 2 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 8,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (5) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerweherschule einheitlich und unabhängig von ihrem Verdienstausschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 37,00 Euro.
- (6) Für die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden (z. B. Landesfeuerweherschule).

§ 6

Entschädigung für die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder und sonstige für die Stadt Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätigen

- (1) Für andere Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und sonstige für die Stadt ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 26,00 Euro je Sitzung des jeweiligen Fachausschusses, dem sie angehören.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstausschlages gilt § 2 entsprechend.

§ 7

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Organen gem. § 111, Abs. 7 und 8 NGO

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH werden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende/r	175,00 €/Monat
stellvertr. Vorsitzende/r	120,00 €/Monat
Mitglieder	35,00 €/Monat

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.07.2015 in Kraft.

Rotenburg, den 1.6.2015

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung -

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 1.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 27.5.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der für die Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Rotenburg (Wümme) bestimmten Plätze werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührentarif

Das Marktstandgeld beträgt für jeden angefangenen Markttag:

I. Auf dem Wochenmarkt:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Verkaufsstände aller Art | je qm 0,30 € |
| b) für das Abstellen von Transportfahrzeugen jeglicher Art | je qm 0,30 € |
| Das Mindeststandgeld beträgt | 2,00 € |

II. Auf dem Jahrmarkt:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Verkaufstische und Verkaufsstände aller Art, soweit sie ausschließlich oder überwiegend dem Warenverkauf dienen (einschl. Drehräder, Fadenziehen, Verlosungen, Blinker, Pingpong, Würfelspiel, Fest- bzw. Ausschankzelt usw.) | je qm 0,40 € |
| b) für Karussells, Kettenflieger (einschl. etwaiger Ausflugflächen), Luftschaukeln, Hypodrome, Schaubuden, Schießhallen sowie Fahrgeschäfte und sonstige der Lustbarkeit dienenden Einrichtungen geringeren Ausmaßes | je qm 0,35 € |
| c) für Auto-Skooter, Blitz-, Bob-, Autobahnen, ähnliche Unternehmen größerer Bauart | je qm 0,40 € |
| d) für Wurst- und Imbissstände | je qm 1,25 € |
| e) für das Abstellen von Wohn-, Gerätewagen, Transportmitteln, Kraftfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen im Marktbereich oder besonders zugewiesenen Flächen | je qm 0,20 € |
| Das Mindeststandgeld beträgt | 2,00 € |

Die Stromkosten sind mit dem zuständigen Energieversorgungsträger abzurechnen.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht nach der schriftlichen Zusage durch die Stadt Rotenburg (Wümme) oder, bei Tageszulassungen, sobald der Stand auf dem Jahrmarkt eingenommen wurde.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung der Einrichtungen der Märkte verbindlich beantragt hat oder diese nach der Tageszulassung benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

(2) Wer das Marktstandgeld wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet, dem kann die Zuverlässigkeit gem. § 4 Bchst. a 1. Spiegelstrich der Jahrmarktsatzung aberkannt werden. Die Gebührenpflicht wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden aufgerundet.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder -raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 6

Fälligkeit

(1) Marktstandgelder die einschließlich sonstiger Aufwendungen einen Gesamtbetrag in Höhe von 150 € übersteigen sind grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn auf eines der Konten der Stadt Rotenburg (Wümme) zu überweisen oder direkt bei der Stadtkasse Rotenburg einzuzahlen. Geringere Beträge sind bei Beginn oder während des Jahrmarktes an den mit der Erhebung beauftragten Beschäftigten der Stadt Rotenburg (Wümme) zu entrichten. Für die Barentrichtung des Marktstandgeldes wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt kann auch monatlich im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

(3) Rückständige Marktstandgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Stundung, Ermäßigung und Erlass im Einzelfall

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 5.6.2015

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Sondernutzungssatzung vom 17.07.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 wird um den Absatz 3 ergänzt.

(3) Für sonstige Nutzungen im Sinne des § 23 NStrG findet diese Satzung keine Anwendung. Hierfür sind privatrechtliche Vereinbarungen notwendig.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Visselhövede, den 23. Juni 2015

Goebel
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 02.07.2015

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. In Ausnahmefällen können Kinder für eine regelmäßige Betreuung in den Vormittagsgruppen an weniger als fünf Tagen wöchentlich aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und aufgrund der besonderen sozialen Situation eine entsprechende Betreuung aus pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden können.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Betreuungsantrages aufgenommen; bei Gleichzeitigkeit haben ältere Kinder Vorrang.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation aufgenommen werden.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorge-berechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten und Feriendienst sind im Antrag anzugeben. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG.
- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Samtgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, in der die Tageseinrichtung betrieben wird oder die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Dieser/diese lädt zu den Sitzungen ein.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (1) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:

vormittags:	mittags:	nachmittags:
07.00 - 08.00 Uhr	12.00 - 12.30 Uhr	14.00 - 15.00 Uhr
07.30 - 08.00 Uhr	12.00 - 13.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
	12.00 - 14.00 Uhr	16.00 - 16.30 Uhr (Fintel)
	12.30 - 13.00 Uhr	16.00 - 17.00 Uhr (Fintel)
	12.30 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 15.00 Uhr	
	14.00 - 15.00 Uhr	

Bedarf:

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (vormittags 07.30 bis 08.00 Uhr sowie mittags von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr/mittags ab 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr/nachmittags bis 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe oder ein Hort wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig (an mindestens drei Tagen in der Woche) von mind. 10 Kindern besucht wird.

- (2) Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil in die Sommerferien fällt. Wird ein Feriendienst in einer der nicht geschlossenen Kindertagesstätten eingerichtet, wird dieser von 8.00 h bis 12.00 h angeboten. Hierüber entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

- (3) An 20 Tagen im Jahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 2 genannten Kriterien geschlossen. 6 weitere Schließungstage können über das Jahr verteilt durch die jeweiligen Leitungen der Tageseinrichtungen in Absprache mit der Samtgemeinde festgelegt werden. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Eltern bekanntzugeben.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatlichen Einkünften	Kindergarten und Krippe												
	wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
in €	Gebühr in €												
über 4.000	260	290	320	350	380	410	440	470	500	530	560	590	620
über 1.250 bis unter 4.000	6,5%	7,25%	8%	8,75%	9,5%	10,25%	11%	11,75%	12,5%	13,25%	14,0%	14,75%	15,5%
bis 1.250	81,25	90,63	100	109,38	118,75	128,13	137,50	146,88	156,25	165,63	175	184,38	193,75

monatlichen Einkünften	Hort
	wöchentliche Betreuungszeit bis zu 12,5 Stunden
in €	Gebühr in €
über 4.000	180
über 1.250 bis unter 4.000	4,25 %
bis 1.250	53,13

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, und für die Benutzungsgebühren zu entrichten sind, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z. B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen.

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorvorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuarter Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, vermindert um den Kinderfreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder-, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen.
- (4) Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20 % von dem des Vorvorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres entsprechend, kann auf Antrag die bisher festgesetzte Benutzungsgebühr frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, neu festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20 %, ist dieses der Samtgemeinde Fintel zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat des Einkommenszuwachses anzupassen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (6) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z. B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (7) Für die Inanspruchnahme des etwaigen Feriendienstes in den Sommerferien ist die Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Woche der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung 25 % der Monatsgebühr. Die Gebühr ist eine Woche nach Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (8) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger. Für Kinder, welche länger als 12.30 Uhr betreut werden, ist eine Essensanmeldung erforderlich. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.
- (8) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (9) Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist vorher mit der Kindergartenleitung oder der Samtgemeinde abzustimmen.

- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung nicht erforderlich.
- (5) Die Ummeldung mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtungen bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist grundsätzlich nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. In begründeten Fällen, z. B. Verlängerung der Arbeitszeit, der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, Arbeitsförderungsmaßnahmen, Erkrankung, Fortbildung, Ausfall einer privaten Kinderbetreuung usw. kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden, sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Kinderkrippe in eine Gruppe des Kindergartens für Kinder in einem Alter nach Vollendung des dritten Lebensjahres) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Über die Änderungsanträge entscheidet die Samtgemeinde Fintel.
- (6) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise vorgenommen werden (01.08./01.11./01.02./01.05.).
- (7) Das Mitbringen von Geld, Schmuck sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.

§ 11

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden/gesetzlichen Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen abgeholt wird.
- (3) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Besondere Betreuungsangebote

- (1) Bei Bedarf können in den Tageseinrichtungen Gruppen für besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden.
- (2) Die Gebühren für diese besonderen Betreuungsangebote werden nach Aufwand und Betreuungsumfang festgesetzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 außer Kraft.

Lauenbrück, den 02.07.2015

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Geestequelle vom 29.04.2015

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstr. 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 15. Juli 2015

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt Kindertagesstätten (Kitas) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung in den Orten Anderlingen, Deinstedt, Farven, Haaßel, Ostereistedt, Sandbostel und Seedorf. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kitas festgelegt.

§ 3 Aufnahme Kindergartenkinder

- (1) In den Kitas nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Selsingen und das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Kitas müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 1, Satz 1 KitaG).
- (3) Krippenkinder können in der Kita "Die Arche" des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremerförde-Zeven, August-Vogel-Str. 2 in Selsingen, oder in der Kita "Rasselbande" der Gemeinde Rhade, Alter Schulweg 5 in Rhade, über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen.
Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.
Der Samtgemeindeausschuss regelt das weitere Aufnahmeverfahren in Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Aufnahme Unter-Dreijährige

- (1) Kinder unter 3 Jahren (U-3-Kinder) können in eine Kita aufgenommen werden, sobald sie das 2. Lebensjahr vollendet haben.
Die Entscheidung über den Aufnahmetermin trifft die Samtgemeindeverwaltung in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme von U-3-Kindern ist
 - a) das Einverständnis der Kita-Leitung,
 - b) die ausreichende fachliche Qualifikation der Mitarbeiter/Innen der Kita,
 - c) die Anpassung der Ausstattung der Räume und der Außenanlage an die Bedürfnisse der U-3-Kinder - vorgegeben u. a. durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV),
 - d) die rechtzeitige Anmeldung (s. § 5).
- (2) Für das Aufnahmeverfahren der U-3-Kinder gelten § 5 und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.02. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kitas.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den zu Beginn beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können im Ausnahmefall schriftlich beantragt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das gleiche gilt für Änderungen der Betreuungszeiten.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden unter Widerrufsvorbehalt aufgenommen werden.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit n. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiedermittelnahme gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Ansonsten gilt die Elternwahlordnung. Die erste Wahl der Gruppensprecher veranstaltet der Träger, i. d. R. durch die Kita-Leitung (n. § 10 Abs. 1 KitaG).
- (2) Bei Kitas mit mehreren Gruppen bilden die gewählten Gruppensprecher/innen den Elternrat der Kita. Jeder Elternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Vertreter/in.

- (3) Die Vorsitzenden aller Kitas bzw. die Gruppensprecher/innen bilden den Kita-Elternrat der Samtgemeinde (n. § 10 Abs. 2 KitaG) und wählen aus ihrer Mitte drei Personen bzw. ihre Vertreter/innen als stimmberechtigte Mitglieder im Beirat. Diese Wahl organisiert der Träger durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 2 wird ebenfalls für die Leitungen der Kitas durchgeführt, so dass auch von den Leitungskräften 3 Personen bzw. deren Vertretungen stimmberechtigt im Beirat vertreten sind.
- (5) Die nach Abs. 2 und 3 gewählten Vertreter der Sorgeberechtigten und der Leitungen und der Samtgemeindebürgermeister oder die von ihm bestimmte Person bilden den Beirat i. S. v. § 10 Abs. 3 KitaG. Der Beirat tagt nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende des Sozialausschusses der Samtgemeinde und Vertreter der Gemeinden können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Nach § 10 Abs. 4 KitaG erfolgen wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kitas machen.

§ 8

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Kitas erfüllen den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie variieren je nach Bedarf in den einzelnen Kitas und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.
- (5) Jede Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen.
- (6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (7) In den Osterferien können die Kitas eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen sind alle Kitas der Samtgemeinde geschlossen. Die Ferien der Kitas werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 9

Elternbeitrag/Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag n. § 20 KitaG).
- (2) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 10

Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Samtgemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen im laufenden Kita-Jahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (6) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 11

Haftung

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeit von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Führung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Selsingen und die Entgeltsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Selsingen außer Kraft.

Selsingen, den 23. Juni 2015

Pape
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührentabelle

Gebührentabelle

nach § 9 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen ist nach § 20 KitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres- Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung soll möglichst per Abbuchung von dem Konto des Sorgeberechtigten erfolgen. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des kommenden Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
6. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.
7. Kinder, die im letzten oder vorletzten Jahr vor der Einschulung die Kita besuchen, sind zurzeit beitragsfrei, da das Land Niedersachsen bzw. der Landkreis Rotenburg die Beiträge übernehmen.
8. Werden sog. Kann-Kinder vorzeitig eingeschult, werden die im Betreuungsjahr gezahlten Gebühren auf Antrag erstattet. Die Erstattung ist nach tatsächlichem Schulbeginn schriftlich bei der Samtgemeinde Selsingen zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist dem Antrag beizufügen.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen

- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
a) Lohnersatzleistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (u. a. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

1. Auf Antrag ist das Entgelt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5, 25, 27,5 bzw. 30 Stunden gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Staffelstufe	Jahres-Einkommensgrenzen in Euro			monatliche Gebühr 22,5 Std.	monatliche Gebühr 25 Std.	monatliche Gebühr 27,5 Std.	monatliche Gebühr 30 Std.
1	39.000	bis	ohne Grenze	184,50 €	205,00 €	225,50 €	246,00 €
2	36.000	bis	39.000	172,00 €	191,00 €	210,00 €	229,50 €
3	33.000	bis	36.000	159,50 €	177,50 €	195,00 €	213,00 €
4	30.000	bis	33.000	147,00 €	163,50 €	180,00 €	196,50 €
5	27.000	bis	30.000	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €
6	24.000	bis	27.000	122,50 €	136,00 €	149,50 €	163,50 €
7	21.000	bis	24.000	110,00 €	122,50 €	134,50 €	147,00 €
8	18.000	bis	21.000	97,50 €	108,50 €	119,50 €	130,50 €
9	15.000	bis	18.000	85,50 €	95,00 €	104,50 €	114,00 €
10	0	bis	15.000	73,00 €	81,00 €	89,00 €	97,50 €

2. Der Elternbeitrag für die Betreuung in einer auslaufenden Ganztagsgruppe wird nach den in Absatz 1 festgelegten Gebühren für die wöchentliche Betreuungszeit umgerechnet.
3. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sonderdienste erhöht sich die Gebühr um folgende Beträge:
- | | | |
|--------------|-------------|------------------|
| Frühdienst: | je ½ Stunde | mtl. 10,00 € |
| Spätdienst: | je ½ Stunde | mtl. 10,00 € |
| Zehnerkarte: | je ½ Stunde | einmalig 15,00 € |

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 24.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.134.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.148.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.105.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.075.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	237.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	382.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.343.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.464.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Basdahl, 24. April 2015

Wendte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 15. Juli 2015

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ebersdorf vom 29.04.2015

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstr. 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Ebersdorf, 15. Juli 2015

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hipstedt vom 29.04.2015

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstr. 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Hipstedt, 15. Juli 2015

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 07.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|-----|------------------------------------|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 835.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 851.000 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	815.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	787.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	820.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	852.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 7. April 2015

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 15. Juli 2015

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

Die Staffelung der Elternbeiträge wird wie folgt geändert:

Uhrzeit:			8:00 - 12:00	7:30 - 12:00	8:00 - 13:00	7:30 - 13:00	8:00 - 14:00	7:30 - 14:00	8:00 - 16:00	7:30 - 16:00
			20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	30 Std.	32,5 Std.	40 Std.	42,5 Std.
Tarif	Bemessungseinkommen		Kernzeit	Kernzeit und Frühbetreuung	Betreuung vormittags mit Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Spätbetreuung bis 14:00 Uhr	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung bis 14:00 Uhr	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung mit Frühbetreuung
	von	bis								
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I		1.440	66,40	74,70	83,00	91,30	99,60	107,90	132,80	141,10
II	1.441	1.715	80,40	90,45	100,50	110,55	120,60	130,65	160,80	170,85
III	1.716	1.990	94,00	105,75	117,50	129,25	141,00	152,75	188,00	199,75
IV	1.991	2.265	108,00	121,50	135,00	148,50	162,00	175,50	216,00	229,50
V	2.266	2.540	122,00	137,25	152,50	167,75	183,00	198,25	244,00	259,50
VI	2.541	2.815	135,60	152,55	169,50	186,50	203,40	220,35	271,20	288,15
VII	2.816	3.090	149,60	168,30	187,00	205,70	224,40	243,10	299,20	317,90
VIII	3.091	3.365	163,20	183,60	204,00	224,40	244,80	265,20	326,40	346,80
IX	3.366	3.640	177,20	199,35	221,50	243,65	265,80	287,95	354,40	376,55
X	3.641		191,20	215,10	239,00	262,90	286,80	310,70	382,40	406,30

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Tarmstedt, den 18. Juni 2015

Gemeinde Tarmstedt
Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Hundesteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet, die älter als drei Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird davon ausgegangen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinschaftlich gehalten. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 **Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 45,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 63,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 81,00 EUR |
- (2) Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 270,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 429,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 645,00 EUR |

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4, 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 **Steuerfreiheit**

- (1) Das Halten von Hunden ist steuerfrei, wenn sich die Hundehalterin/der Hundehalter nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten und die Hunde bereits nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder die Hunde dort steuerfrei gehalten werden.
- (2) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

§ 5 **Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
- a) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung eines oder mehrerer Gebäude benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, Rettungs- oder Jagdhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Zwingersteuer ist, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Die Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 7 Beginn, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag es auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige verbleibende Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt werden.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde Tarmstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des dritten Monats.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst wie abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Samtgemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 06.02.2007 außer Kraft.

Tarmstedt, den 02. Juli 2015

Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2015 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.